

IV. Strafrecht

Art. 90 StGB – Stationäre Begutachtung eines Jugendlichen zur umfassenden Abklärung im Hinblick auf die auszusprechende Sanktion.

Aus den Erwägungen:

2. c) Das Jugendstrafrecht stellt in zweierlei Hinsicht Sonderstrafrecht dar, indem es einerseits einen bestimmten, altersmässig genau abgegrenzten Personenkreis (minderjährige Täter zwischen 7 und 18 Jahren) erfasst und andererseits die Sanktionen sich nach anderen, vom Erwachsenenstrafrecht abweichenden Gesichtspunkten bestimmen. Die Sanktionen des Jugendstrafrechts sind ausschliesslich auf die Spezialprävention ausgerichtet und bezwecken die Bekämpfung einer allfälligen besonderen Rückfallsgefahr sowie ganz allgemein die soziale Eingliederung des Täters (Jörg Rehberg, Grundriss Strafrecht II, Jugendstrafrecht, 5. A., Zürich 1989, S. 128 ff.; Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, Vor Art. 82).

Nach Art. 90 StGB stellt die zuständige Behörde den Sachverhalt fest. Soweit die Beurteilung des Jugendlichen es erfordert, macht sie Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen und zieht Berichte und Gutachten über dessen körperlichen und geistigen Zustand ein. Sie kann auch die Beobachtung des Jugendlichen während einer gewissen Zeit anordnen. Art. 90 StGB geht als Regel von der ambulanten Begutachtung aus. Diese erweist sich jedoch in komplexen Fällen oder wenn die Bereitschaft des Täters oder seiner Erzieher zur Kooperation fehlt, als unzureichend, so dass sich eine stationäre Begutachtung aufdrängt, die hierfür wesentlich günstigere Bedingungen aufweist. Sind Komplexität oder mangelnde Kooperationsbereitschaft erkennbar, kann und muss die Einweisung in eine Beobachtungsstation direkt erfolgen. Ziel der gesamten Persönlichkeitsforschung ist die Beschaffung aller notwendigen und möglichen Angaben über den Täter und sein Milieu, die ein umfassendes Bild über dessen Zustand ergeben, sein bisheriges Verhalten verstehen lassen und gestatten, vorausschauend Schlüsse auf seine Weiterentwicklung zu ziehen, mit anderen Worten, eine Diagnose und Prognose zu stellen (Marie Boehlen, Kommentar zum Schweizerischen Jugendstrafrecht, Bern 1975, N 1 zu Art. 90 i.V.m. N 9 f. zu Art. 83 StGB, mit Hinweisen). Die Dauer eines Beobachtungsaufenthaltes beträgt in der Regel zwei bis sechs Monate (Jörg Rehberg, a.a.O., S. 130).

(Justizkommission, 3. Februar 1995, i.S. S./Jugendanwaltschaft)